

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. November

1985

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	123	Gemeinsames Hausgebet im Advent 1985	126
Ausschreibung von Pfarrstellen	124	Erholungsurlaub der Kirchenbeamten	126
Bekanntmachungen:		Arbeitszeit für Kirchenbeamte	127
Verordnung des Rates der EKD zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft	125	Vermietungen von Wohnungen/Wohnräume an kirchliche Mitarbeiter: steuer- und sozialversicherungspflichtige Auswirkungen	128
Verordnung des Rates der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	125	Bezirksjugendpfarrer	128

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindegewahl (gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Bernd Höppner in Karlsruhe (Paulusgemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Walldorf,

Pfarrvikar Thomas Löffler in Karlsruhe (Philippusgemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Walldorf.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Volker Reinhard in Wiesloch (Gewerbeschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Hans Ott in Philippsburg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

Versetzt:

Pfarrvikarin Rita Hertel in Freiburg (Thomasgemeinde) nach Karlsruhe (Philippusgemeinde) zur Versetzung des Pfarrdienstes.

Ernannt:

Kirchenassessor Joachim Lies beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenrechtsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

Kirchenverwaltungsassistent z.A. Martin Schüler bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrats zum Kirchenverwaltungsassistenten,

Kirchenverwaltungssekretär Bernd Zimmermann beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenverwaltungsoberssekretär.

In den Ruhestand versetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Helmut Karl in Konstanz (Krankenhauspfarrstelle I) auf 1.1.1986,

Pfarrer Rolf Schade in Freiburg (Diakonissenhaus) auf 1.12.1985.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag
gemäß § 85 Abs. 2 PFDGes:**

Pfarrer Werner Schmitthenner in Karlsruhe (Stephanusgemeinde) auf 1.12.1985.

Entschließungen des Oberschulamts Karlsruhe

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Günter Eitenmüller am Gymnasium in Hemsbach zum Studienassessor,

Religionslehrer Pfarrer Rudolf Pettekau an der Gesamtschule Hasenleiser in Heidelberg zum Studienassessor,

Religionslehrer Pfarrer Werner Trautmann am Ludwig-Frank-Gymnasium in Mannheim zum Studienassessor.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Wilhelm Bär, zuletzt in Broggingen, am 9.10.1985,

Pfarrer i.R. Georg Gnirs, zuletzt in Lörrach (Markuspfarre), am 18.10.1985.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung
(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

Karlsruhe, Pauluspfarrei,
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle wurde von September 1983 bis Oktober d. J. durch einen Pfarrvikar verwaltet, dem jetzt eine andere Aufgabe übertragen wurde.

Die Pauluspfarrei ist mit 2.500 evangelischen Gemeindegliedern eine der beiden Pfarreien an der Johanniskirche in der Südstadt von Karlsruhe.

Das Pfarrhaus wurde 1978 von Grund auf großzügig renoviert und befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Es hat 4 Zimmer im Obergeschoß und 3 Zimmer im Dachgeschoß, große Küche und 2 Bäder.

Die Amträume sind in dem neuen im November 1982 eingeweihten Gemeindezentrum untergebracht mit unmittelbarem Zugang zum Pfarrhaus. Das neue Gemeindezentrum bietet viele Möglichkeiten für eine aktive Gemeindegemeinschaft und ist bestens eingerichtet.

Eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden) sowie ein Hausmeister für das Gemeindezentrum und den Kindergarten sind vorhanden. Gemeinsame Aufgaben, wie zum Beispiel Jugendarbeit, Altenarbeit und Kirchenmusik werden gemeinsam mit der Johannispfarrei wahrgenommen. Außerdem bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde (ökumenische Bibelwoche, ökumenische Gottesdienste).

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die vorhandene Arbeit weiterführt, aber auch neue Initiativen entfaltet. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit sollte Gottesdienst und Besuchsdienstkreis sein. Außerdem sollte er/sie Verständnis entgegenbringen für die sozialen Probleme unseres Stadtteils.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen):

Heddesheim, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts
(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle ist infolge Berufung der bisherigen Stelleninhaberin auf eine andere Pfarrstelle ab 1. Februar 1986 neu zu besetzen. Ein geräumiges Pfarrhaus (1974 erbaut) mit 7 Zimmern, Pkw-Abstellplatz und großem Garten steht zur Verfügung. Die Evang. Kirchengemeinde Heddesheim umfaßt knapp 5.500 Gemeindeglieder. Sie betreibt zwei Kindergärten und eine Krankenpflegestation. Für die Gemeindegemeinschaft stehen nebst der Kirche zwei Gemeindegemeinschaftssäle und Jugendräume zur Verfügung.

Es bestehen mehrere Frauenkreise, Jugendkreise, Altenclub, ein ökumenischer Arbeitskreis, der die bereits bestehenden intensiven Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde verantwortlich pflegt, biblische Gesprächskreise, Besuchsdienstkreis für Neuzuzieher und Elterngesprächskreis.

In der Kirchenmusik sind Kirchenchor und Posaunenchor und ein Kindersingkreis stark engagiert.

Der Kirchengemeinderat unterstützt die Pfarrer durch sachgebietsbezogene Arbeitsgruppen.

Der Dienst in der Kirchengemeinde wird von zwei Pfarrern versehen. Beiden ist ein Seelsorgebezirk zugeordnet. Alle übrigen Aufgaben teilen sich die Stelleninhaber nach Begabung und Neigung in Absprache mit dem Kirchengemeinderat. 6 Wochenstunden Religionsunterricht sind in der örtlichen Grundschule und Hauptschule zu erteilen. Weiterführende Schulen befinden sich verkehrsgünstig gelegen im benachbarten Ladenburg und Mannheim.

Heddesheim ist eine rasch gewachsene Wohn-gemeinde mit zur Zeit ca. 11.000 Einwohnern aus allen Berufsgruppen und -schichten.

Zwischen den örtlichen Kirchengemeinden und der politischen Gemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit, desgleichen zu den örtlichen Organisationen und Gruppen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit klarer Verkündigung und Kontaktfähigkeit, mit Lust an der umfangreichen Gemeindearbeit und mit der Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit mit allen derzeitigen Mitarbeitern.

Neumühl,
(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle ist durch die Wahl unseres bisherigen Pfarrers in eine andere Gemeinde ab 1. Februar 1986 neu zu besetzen. Die Gemeinde Neumühl ist Stadtteil von Kehl am Rhein. Das Dorf hat sich in den zurückliegenden Jahren durch Neubaugebiete wesentlich vergrößert (heutige Einwohnerzahl 1.216, davon ca. 950 evangelische Gemeindeglieder). Am Ort befindet sich eine Grundschule, die weiterführenden Schulen sind in Kehl und Kork. Die Entfernung beträgt 2 km bzw. 3 km.

Unsere Versöhnungskirche mit Gemeinderäumen konnte 1980 eingeweiht werden. Das Pfarrhaus wurde 1972 errichtet und verfügt über 5 Zimmer. Das Pfarramt und das Archiv befinden sich im Haus, jedoch vor dem eigentlichen Wohnbereich.

Auf dem Kirchengelände befindet sich auch der 2 Gruppen umfassende Kindergarten, dessen Träger die Kirchengemeinde ist. Die Ökumenische Sozialstation Kehl betreut unsere Gemeinde. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt in Kehl angeschlossen.

Vielfältige Aktivitäten kennzeichnen unser Leben in der Gemeinde. So sind zu nennen: Jungschargruppen, ein

reger Jugendkreis, 2 Frauenkreise, Singkreis und Posaunenchor. Die Altenarbeit wird durch den aktiven Frauenverein und der Ortsgruppe des DRK mitgetragen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, welche am Leben im Dorf teilhaben will und für die Seelsorge und Verkündigung Schwerpunkte ihrer Arbeit sind.

Der Kirchengemeinderat ist gerne bereit, den Pfarrer oder die Pfarrerin bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Kirchenbezirk erwartet von dem künftigen Pfarrstelleninhaber, daß er einen Nebenauftrag auf Bezirksebene übernimmt. Es könnte sich dabei sowohl um Aufgaben in der Krankenhauseelsorge, in der Männerarbeit oder Erwachsenenbildung als auch um Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Jugendheims des Kirchenbezirks in Andlau handeln.

Besetzung dieser Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen**

- a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **31. Dezember 1985** abends,
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **12. Dezember 1985** abends schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 28.10.1985 **Verordnung zum Kirchengesetz**
Az. 11/31 **über die Kirchenmitgliedschaft**

Nachstehend geben wir die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 21.6.1985 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (GVBl. 1977 S. 65) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz beschlossene Verordnung bekannt:

Verordnung
zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft
Vom 21. Juni 1985

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Lohse

OKR 14.10.1985 **Verordnung über die in das**
Az. 14/811 **Gemeindegliederverzeichnis**
aufzunehmenden Daten der
Kirchenmitglieder mit ihren
Familienangehörigen

Am 30. Juni 1985 ist die auch für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltende „Verordnung

über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen“ vom 26. August 1977 (GVBl. 1978 S. 93) außer Kraft getreten.

Wir geben deshalb nachstehend die ab 1. Juli 1985 geltende „Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen“ vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) bekannt:

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen**

Vom 21. Juni 1985

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

**Abschnitt 1:
Meldedaten des Kirchenmitgliedes**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsnamen
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 2.23 Beruf

**Abschnitt 2:
Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)**

Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, werden auch die Daten des Abschnitts 1 aufgenommen.

**Abschnitt 3:
Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes
und seiner Familienangehörigen**

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.5 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.8 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.10 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.11 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Konfirmationsdatum
- 3.13 Konfirmationsort
- 3.14 Firmungsdatum
- 3.15 Firmungsort
- 3.16 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.17 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.18 Konfession bei der Trauung
- 3.19 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.20 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.21 Kirchliche Wahlausschließungsgründe

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Die Verordnung vom 26. August 1977 (ABl. EKD 1977, S. 470) tritt am 30. Juni 1985 außer Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Lohse

**OKR 11.10.1985 Gemeinsames Hausgebet
Az. 32/14 im Advent 1985**

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg lädt auch 1985 wieder ein zum „Gemeinsamen Hausgebet im Advent“ am Montag, 9.12.1985. Die Gemeindeglieder sollen rechtzeitig darauf hingewiesen und das entsprechende Falblatt dafür angeboten werden.

Die Glocken der Kirchen sollen am 9.12.1985 um 19.30 Uhr als Einladung zum Gebet geläutet werden.

**OKR 23.10.1985 Erholungsurlaub
Az. 21/24 der Kirchenbeamten**

Entsprechend der neunten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 15. Juli 1985, (GBl. Baden-Württemberg S. 231) erhält § 1 Abs. 3 Nr. 2 der UrVVO mit Wirkung ab 1. Januar 1986 folgende Fassung, die sinngemäß auch für Kirchenbeamte gilt:

„2. ab vollendetem 30. Lebensjahr

- a) in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 14, H 1 und H 2, C 1 und C 2, R 1 = 29 Arbeitstage,
- b) in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 1 und darüber, C 3 und darüber, R 2 und darüber = 30 Arbeitstage.“

Im übrigen gilt die Bekanntmachung vom 24.1.1984 (GVBl. S. 16) weiterhin.

OKR 18.10.1985 Arbeitszeit für Kirchenbeamte
Az. 44/12

Durch die vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 15. Juli 1985 (GBl. Baden-Württemberg S. 230) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1985 eine Arbeitszeitverkürzung entsprechend den für Angestellte und Arbeiter geltenden tariflichen Bestimmungen eingeführt.

Die Verordnung, die nachstehend auszugsweise bekanntgemacht wird, findet aufgrund des Kirchenbeamtengesetzes (GVBl. 1930 S. 78) auf die Beamten der Landeskirche Anwendung.

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung
Vom 15. Juli 1985

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398),
- 2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes in der Fassung vom 31. Januar 1979 (GBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Beamte, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 1 Abs. 5 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis für fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbrachte Zeit bleibt unberücksichtigt; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäf-

tigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(5) Von den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Hochschulen, soweit sie der Arbeitszeitverordnung unterliegen, sind die freien Tage innerhalb der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(6) Während eines Studiums oder während einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Freistellung.

(7) Absätze 1 und 3 bis 6 gelten für Richter entsprechend.“

- 2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird in § 1a Abs. 1 Satz 1 die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- 3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 erhält § 1a Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 1 Abs. 5 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt.“

- 4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle oder der Betrieb kann eine andere Regelung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist.“

Artikel 2

Beamte und Richter, die zu Beginn des Kalenderjahres 1985 das 58. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den freien Tag für das erste Kalenderhalbjahr 1985 im zweiten Kalenderhalbjahr 1985.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und Artikel 2 finden auf Lehrer an Schulen keine Anwendung.

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.
 (3) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
 (4) Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Juli 1985

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Späth	Weiser	Schlee
Mayer-Vorfelder	Dr. Engler	Dr. Eyrich
Dr. Palm	Herzog	Schäfer
	Gerstner	

OKR 9.10.1985 **Vermietung von Wohnungen/Wohn-**
 Az. 65/20 **räumen an kirchliche Mitarbeiter:**
steuer- und sozialversicherungs-
rechtliche Auswirkungen

Aus gegebenem Anlaß müssen wir darauf hinweisen, daß die Überlassung von Wohnraum an Mitarbeiter zu Mietzinsen, die unter dem ortsüblichen Mietzins liegen, einen geldwerten Vorteil darstellt, so daß der Unterschiedsbetrag zwischen ortsüblicher Miete und dem einbehaltenen Mietzins dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen und somit sozialversicherungspflichtig ist. Je nach Höhe der gezahlten Vergütung und der Höhe des

geldwerten Vorteiles kann somit durchaus eine bisher versicherungsfreie Tätigkeit sozialversicherungspflichtig werden. Darüber hinaus ist der geldwerte Vorteil nach § 8 EStG ein steuerpflichtiges Einkommen, sofern der Unterschied zwischen der ortsüblichen Miete und dem erhobenen Mietzins 40 DM je Monat übersteigt. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze, d.h., die Steuerpflicht tritt in vollem Umfange ein, wenn der Unterschiedsbetrag mehr als 40 DM beträgt.

Um zu verhindern, daß Kirchengemeinden, wie bereits geschehen, mit erheblichen Nachzahlungen durch Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeträgen belastet werden, empfehlen wir, bestehende Mietverträge mit Mitarbeitern dahingehend zu überprüfen. Im übrigen, dies gilt auch für alle Mietverhältnisse, wird auf § 38 Abs. 1 der Verwaltungsordnung verwiesen, wonach der jeweils erhobene Mietzins nicht unter dem ortsüblichen Satz für vergleichbare Gebäude liegen darf.

OKR 16.10.1985 **Bezirksjugendpfarrer**
 Az. 72/111

Pfarrer Klaus Zimmermann in Waghäusel wurde zum Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land berufen.